

Die Bekämpfung von Nagern wird erschwert

Bei der Neu- bzw. Wiederzulassung von Rodentiziden, das sind Mittel zur Nagerbekämpfung, wurden neue Anwendungsbestimmungen erlassen – darauf weist die LWF in ihrem aktuellen Blickpunkt hin. Die neuen Bestimmungen führen zum Verbot von Anwendungen gegen Erd-, Feld und Rötelmäuse, unter anderem in Natur- und Vogelschutzgebieten. Darüber hinaus werden strikte Anforderungen an die zu verwendenden Köderstationen gestellt. Die neuen Anwendungsbestimmungen finden sich im Pflanzenschutzmittelverzeichnis unter www.bvl.bund.de. Die neuen Vorgaben betreffen neben dem Einsatzgebiet Forst auch die Einsatzgebiete Acker-, Gemüse-, Hopfen-, Obst-, Wein- und Zierpflanzenbau sowie den Vorratsschutz und Grünland.

Einschränkung der Anwendungsflächen

Die bei den Neuzulassungen der Rodentizide „Arvalin“ und „Arvalin forte“ zur Feldmausbekämpfung sowie den Zulassungsverlängerungen von „Ratron Giftlinsen“ und „Ratron Giftweizen“ für Anwendungen gegen Feld-, Erd- und Rötelmaus erlassenen Anwendungsbestimmungen verbieten:

- Anwendungen in Vogel- und Naturschutzgebieten (NT802). Bisher waren Ausnahmen des Anwendungsverbots in Naturschutzgebieten genehmigungsfähig.
- Anwendungen auf Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges. (NT803)
- Anwendungen in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinvühlmaus. (NT820)

Neue Anforderungen an Köderstationen

Köderstationen zur Ausbringung der Mittel „Arvalin“, „Arvalin forte“, „Ratron Giftlinsen“ und „Ratron Schermauss-Sticks“ müssen entsprechend der Bestimmung NT680:

- mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sein,
- in der Form so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass diese möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind,
- für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus eine maximale Durchlassgröße von 6 cm im Durchmesser besitzen,
- deutlich lesbar mit dem Warnhinweis „Vorsicht Mäusegift“, dem Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“, der Giftnotrufnummer sowie der Angabe der/des Wirkstoffe/s beschriftet sein.

Mit Kluppe und Maßband

Nicht nur beim Holzverkauf gilt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Kontrollieren kann aber nur derjenige, der das Holzvermessen beherrscht – und das ist gar nicht so schwer. Wir erklären, was Sie wissen müssen.

Beim Holzverkauf ist die korrekte Volumenermittlung des Holzes entweder als Verkaufs- oder als Kontrollmaß für den Waldbesitzer eine entscheidende Größe. Rundholz wird in den meisten Fällen pro Festmeter oder pro Raummeter (Ster) abgerechnet. Abhängig von der Verwendung und Wertigkeit der Stämme wird die Menge einzelstammweise oder im Raummaßverfahren erhoben. Die Bestimmung dieser Größen unterliegt festen Regeln. Stammholz sollte nie nach Raummaß, sondern immer nach Festmaß verkauft werden.

Das Volumen eines Stammes ermitteln

Bäume sind aufgrund ihres Wachstums geometrisch betrachtet Kegel und keine Zylinder. Ihr Umfang nimmt also vom Stammfuß zur Kro-

Parameter zur Volumenbestimmung

ü = Übermaß; d = Mittendurchmesser ohne Rinde;
L = Länge des Stammes (ohne Übermaß);
L/2 = Stammmitte (ohne Übermaß)

ne hin ab. Diese Durchmesserabnahme – bezeichnet als Abholzigkeit – muss bei der Volumenbestimmung berücksichtigt werden. Deshalb wird der Festgehalt eines Stammes mit der sogenannten Huberschen Formel (Mittelflächenformel) bestimmt. Diese lautet: $V = (\pi/4) * d^2 * L / 10.000$. Dabei ist „V“ das Volumen in Festme-

tern ohne Rinde (o.R.), „ π “ die sogenannte Kreiszahl (= ca. 3,14) „d“ der Mittendurchmesser in cm, und „L“ die Länge des Stammes in Metern.

Beim Ablängen der Stammabschnitte muss ein Längenübermaß von 1 % der bestellten Länge zugegeben werden. Will also der Säger einen Stamm mit 18 m Länge haben, dann

Ermittlung des Raummaßes eines Holzpolters

Abhängig von der Poltergesamtlänge (L_{AB}) werden unterschiedliche Sektionslängen (L_S) empfohlen.

L_{AB}	L_S
bis 10 m	1 m
über 10 bis 20 m	2 m
über 20 bis 40 m	4 m
über 40 bis 60 m	6 m
über 60 bis 80 m	8 m
über 80 bis 100 m	10 m

T = Poltertiefe (= Bestelllänge),
 L_{AB} = Poltergesamtlänge,
 L_S = Sektionslänge,
 L_A = Polterteil A (vollständige Sektionen),
 L_B = Polterteile B (unvollständige Sektion)
 H_A = Sektionshöhen Polterteil A

Waldbesitzer vor dem Ruin

Deutschlandweit sind bis dato 20 Mio. Festmeter Schadholz allein im Privatwald angefallen. vielerorts ist das Schadholz nicht mehr oder nur zu Ramschpreisen abzusetzen. In der Summe entstand eine Kahlfläche von 50 000 Hektar. Diese Zahlen wurden beim 16. Bundeskongress Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Wernigerode genannt. „Der Wald in Deutschland ist akut bedroht“, sagte Philipp zu Guttenberg, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer, „es ist höchste Zeit, dass dies in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Die Stabilität unserer Wälder ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.“

Mittlerweile sind über 300 000 Waldbesitzer betroffen. Finanzielle Reserven für eine planmäßige Wiederbewaldung sind aufgezehrt. Vor-

allem für kleine Familienbetriebe sind die Grenzen der Belastbarkeit deutlich überschritten, so heißt es in einer Resolution, die in Wernigerode verabschiedet wurde. Die Teilnehmer am Kongress arbeiteten heraus, dass folgende Leistungen aus dem Kleinprivatwald gefährdet sind:

- Die Erfüllung der Klimaschutzziele durch die Holzverwendung.
- Die Erholungsmöglichkeiten in unseren Wäldern.
- Die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes.
- Die Wertschöpfung, Arbeit und Einkommen im ländlichen Raum.

Nur durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder werde es möglich sein, alle Leistungen des Waldes für die Gesellschaft zu sichern. Dieser Aufgabe stellen sich die Waldbesitzer. Allein für die Wiederbewaldung der

Schadflächen wird 2019 ein Betrag von 250 Mio. € notwendig sein, den die Waldbesitzer unmöglich aus eigener Kraft aufbringen können. Experten rechnen für die kommenden Jahre mit steigenden Insektenschäden in ganz Mitteleuropa. Damit wird nochmal ein Vielfaches der für 2019 genannten Kosten anfallen.

Hunderttausende Waldbesitzer sind überfordert und fühlen sich mit den Folgen des Klimawandels allein gelassen. „Gerade im Kleinprivatwald brauchen wir eine langfristige Unterstützung, um unsere Wälder gegen künftige Wetterextreme zu stabilisieren und zu erhalten“, sagte Josef Ziegler, Präsident des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und Vorsitzender des Ausschusses für überbetriebliche Zusammenarbeit der AGDW. Der Wald habe viele ökologische Funktionen, er sei aber auch breit gestreutes Eigentum und häufig Teil der Absicherung im Alter.

QUELLE: RVR

muss dieser mindestens 18,18 m lang sein, um vertragskonform zu sein. Dieses Übermaß (\ddot{u}) bleibt aber für die Bestimmung des Mittendurchmessers unberücksichtigt. Dieser wird an der Stammmitte – ohne Übermaß und vom stärkeren Ende her gemessen – ermittelt. In unserem Beispiel läge die Mitte ($L/2$) bei 9 m.

An der Stammmitte erfolgt dann die Durchmesserermittlung ohne Rinde. Hierfür wird eine große Messlehre, die sogenannte Kluppe, verwendet. Das Ergebnis wird auf ganze Zentimeter abgerundet. Ist der Stamm stärker als 19 cm (o. R.), wird der Durchmesser durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen, die möglichst den kleinsten und größten Durchmesser abbilden, ermittelt. Bei schwächeren Stämmen, reicht eine einmalige waagerechte Messung.

Wird der Durchmesser unentriindet ermittelt, müssen entsprechende Rindenabzüge vorgenommen werden – bei Fichte sind das 2 cm. Alternativ kann auch an der Messstelle die Rinde vom Stamm geschält werden. Für unseren Beispielstamm ergeben sich folgende Zahlen: $L = 18,20$ m, $d = 35$ cm o. R. (ermittelt aus 38 und 37 cm i. R. abzüglich 2 cm Rinde) – daraus ergibt sich folgende Rechnung: $V = (\pi/4) * (35)^2 * 18 / 10000 = 1,73$ fm.

Das Raummaß eines Holzpolters ermitteln

Beim Raummaß wird nicht das Festvolumen eines Stammes, sondern das Raumvolumen eines Holzpolters ermittelt. Das Ergebnis sind Raummeter mit Rinde. Das Raummaß dient als Abrechnungsmaß für Industrie- und Energieholz. Für Stammholz, also Holz das von einem Sägewerk eingeschnitten wird, eignet sich das Raummaß lediglich zur Kontrolle der Werkseingangsvermessung und sollte nicht zur Abrechnung verwendet werden.

Ein belastbares Raummaß kann nur an Poltern mit Stammschnitten gleicher Länge ermittelt werden. Dazu wird aus den Messgrößen Länge, Höhe und Tiefe des Polters das Raummaß berechnet und um ein Raumübermaß von 4 % reduziert.

Da ein Holzpolter selten genau gleich hoch ist und an den Seiten abfällt, teilt man den Polter – abhängig von seiner Länge – in mehrere Sektionen ein. Das Gesamtvolumen des Holzpolters ergibt sich dann aus der Summe der einzelnen Sektionsvolumina.

Zum Bestimmen der Sektionsvolumina muss deren Höhe gemessen werden. Diese Höhenmessung erfolgt in der Mitte jeder Sektion vom Fußpunkt des Holzes (nicht vom Boden) bis zur Holzoberkante. Am Ende des Polters bleibt in der Regel eine unvollständige Sektion übrig (in der Grafik Polterteil B). Auch diese wird analog zu den Sektionen vermessen (Länge messen, Mitte bestimmen, Höhe ermitteln). Mit der Volumen-

formel $V = \text{Länge} * \text{Höhe} * \text{Tiefe}$ werden die einzelnen Sektionsvolumina berechnet und addiert. Zum Schluss muss noch das Übermaß von 4 % abgezogen werden. Um Messungen nachvollziehbar zu machen, sollten die Stellen, an denen die Höhenmessungen erfolgen, markiert werden.

Weitere Maßermittlungsverfahren sind in der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) beschrieben. Diese ist unter www.rvr-deutschland.de abrufbar. Die Volumenermittlung und korrekte Sortierung von Holz kann beispielsweise im „Baustein 2“ des Grundlehrgangs für Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule in Kelheim gelernt werden.

Kai Sühlfleisch

Bayerische Waldbauernschule

Kurse an der Waldbauernschule

Motorsägen-Fortgeschrittenenkurs	7.1.-10.1.19
Grundkurs Baustein 1 Waldbau	7.1.-11.1.19
337. Grundkurs Waldwirtschaft, umfassende Grundkenntnisse und Fertigkeiten für sachgerechte Waldbewirtschaftung	7.1.-25.1.19
Arbeiten mit der Seilwinde	9.1.-10.1.19
Arbeiten mit der Seilwinde	14.1.-15.1.19
Grundkurs Baustein 2	
Waldverjüngung und Holzvermarktung	14.1.-18.1.19
Grundkurs Baustein 3	
Ergänzung zu den Bausteinen 1 und 2	21.1.-25.1.19
Arbeiten mit der Seilwinde	21.1.-22.1.19
Arbeiten mit der Seilwinde	23.1.-24.1.19
Wiederkehrende Seilwindenprüfung	28.1.19
Arbeiten mit der Seilwinde	29.1.-30.1.19
Anmeldung	09441 6833-0
Onlinebuchung	www.waldbauernschule.de

ANZEIGE



MS 500i

DIE ERSTE MOTORSÄGE DER ZUKUNFT

Kleines i, große Innovation, maximaler Fahrspaß: die neue STIHL MS 500i.

Als weltweit erste Motorsäge mit elektronisch gesteuerter Einspritzung („Injection“) markiert die Säge mit dem i den Beginn einer neuen Ära: Mit ihrer revolutionären Technologie erreicht sie eine rasante Beschleunigung von 0 auf 100 km/h in sagenhaften 0,25 Sekunden. So ist die durchzugsstarke Maschine sofort auf Leistung, um Profis mit jedem Schnitt in die Zukunft zu versetzen. Und zwar mit unschlagbarer Leichtigkeit: Mit ihrem Leistungsgewicht von nur 1,24 kg/kW verkörpert die MS 500i intelligenten Leichtbau in Perfektion.

Erleben auch Sie die Zukunft: Die MS 500i ist ab Frühjahr 2019 erhältlich und steht zur Saison 2018/19 bei ausgewählten Fachhändlern zum Test bereit.

www.stihl.de

STIHL®